

Anlage 6

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

Ordnung
über die Verleihung des
„Leistungsabzeichens der Grenztruppen“

§ 1

(1) Das „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Leistungsabzeichens der Grenztruppen“.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an

- a) Soldaten, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere, Offiziersschüler und Offiziere der Nationalen Volksarmee im Grenzdienst
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Aufgeführten.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem Leistungsabzeichen entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 7

(1) Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinengewehr, die von einem oben geöffneten Lorbeerkränze umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkränze stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

(2) Die Miniaturausführung des Leistungsabzeichens ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 20 mm. Ihre Ausgestaltung entspricht Abs. 1.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung**über das Statut der Institute für Lehrerbildung****vom 1. Juni 1968**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und gemäß §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes erhalten im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung die Institute für Lehrerbildung folgendes Statut:

I.

Rechtsstellung
des Instituts für Lehrerbildung

§ 1

(1) Das Institut für Lehrerbildung — nachstehend Institut genannt — ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Institut ist eine Fachschule gemäß § 41 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und wird im Fachschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) Das Institut untersteht dem Rat des Bezirkes.

(4) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Ausbildung in inhaltlichen und organisatorischen Fragen kann der Minister für Volksbildung den Direktor und andere Leitungskader des Instituts direkt anleiten und Rechenschaft von ihnen fordern.

(5) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung berechtigt, für spezielle Bereiche des Instituts Weisungen zu erteilen und über deren Durchführung Rechenschaft zu fordern.

(6) Die Errichtung und Auflösung sowie jede Veränderung der Kapazität, der Struktur und des Standortes eines Instituts bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

II.

Aufgaben und Stellung
des Instituts für Lehrerbildung

§ 2

(1) Das Institut ist eine Einrichtung zur Ausbildung von Lehrern für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und von Erziehern für Heime und Horte.

(2) Das Institut hat auf der Grundlage der §§ 26 bis 28 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und der staatlichen Lehrprogramme, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt werden, staatsbewußte und wissenschaftlich qualifizierte Lehrer und Erzieher auszubilden, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse treu und konsequent die Sache des Sozialismus vertreten und fest mit dem Volk verbunden sind. Die Ausbildung muß gewährleisten, daß die künftigen Lehrer und Erzieher den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungsprozesses in den unteren Klassen mit hoher Qualität gerecht werden.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Institut zu sichern, daß den Studenten feste marxistisch-lenini-